

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014
in der Fassung der Änderung vom 07.04.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII).

§ 2

Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes). Im Falle eines Streiks in städtischen Kindertagesstätten wird den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.

- (3) Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.
- (4) Für die während der Tagesbetreuung angebotene Mittags- oder vergleichbare Mahlzeit kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (3) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) ge-

nannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Es ist höchstens für zwei Kinder ein Elternbeitrag zu zahlen.

Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung das hälftige des nach den §§ 4, 5 Elternbeitragssatzung ermittelten Einkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge bei der Berechnung des Beitrages für ein Geschwisterkind, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Wird für ein Kind bereits der Höchstbeitrag gezahlt, so ist für ein Geschwisterkind höchstens ein Jahreseinkommen bis 60.000 € festzusetzen.

- (2) Die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 51 Absatz 4 KiBiz.
- (4) Im Falle des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Beitragspflichtigen oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Ohne Vorlage der Einkommenserklärung oder der geforderten Nachweise ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

§ 8

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 9

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2022

**als Anlage zur Sechsten Satzung vom 07.04.2022 zur Änderung der Satzung
der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreu-
ung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014**

Elternbeiträge <u>ab 01.08.2022</u> für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege					
Stufe	Jahres- einkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
1	bis 35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 40.000 €	42 €	56 €	95 €	118 €
3	bis 45.000 €	60 €	74 €	123 €	152 €
4	bis 50.000 €	78 €	95 €	153 €	185 €
5	bis 55.000 €	95 €	117 €	183 €	224 €
6	bis 60.000 €	115 €	138 €	216 €	262 €
7	bis 65.000 €	134 €	162 €	249 €	301 €
8	bis 70.000 €	155 €	185 €	283 €	341 €
9	bis 75.000 €	175 €	212 €	322 €	386 €
10	bis 87.500 €	210 €	251 €	377 €	452 €
11	bis 100.000 €	242 €	290 €	435 €	520 €
12	bis 112.500 €	274 €	328 €	489 €	586 €
13	über 112.500 €	311 €	369 €	549 €	658 €